

Haftfortdauer, die Haus- und Personendurchsuchung sowie die Durchsuchung bzw Beschlagnahme von Schriften und Briefen.<sup>206</sup>

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der ganze Art 32 LV noch in seiner Urfassung von 1921 besteht und daher die gesamte Bestimmung ein Resultat des damaligen Grundrechtsverständnisses darstellt. Gerade im Vergleich mit der Grundrechtslehre der Gegenwart – und im Besonderen mit deren Eingriffsvorbehalt – wirkt der Wortlaut des Art 32 Abs 2 LV sehr antiquiert und ist zweifellos ergänzungsbedürftig.<sup>207</sup> In jüngerer Rechtsprechung hat der StGH einen Eingriffsvorbehalt herausgearbeitet, welcher der derzeit herrschenden Grundrechtslehre entspricht; dabei orientierte er sich vorrangig am schweizerischen Art 36 BV und der einschlägigen Judikatur, bezog aber auch Art 8 Abs 2 EMRK sowie die Rsp aus Österreich und Deutschland mit ein.<sup>208</sup> Dieser Eingriffsvorbehalt gilt jedoch nicht exklusiv für die Freiheit der Person, sondern ist auf alle Freiheitsrechte anzuwenden.<sup>209</sup>

Für die Zulässigkeit eines Eingriffs in die Freiheitsrechte, und damit auch in das Grundrecht auf Datenschutz, ist zunächst das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage erforderlich. Dabei gilt, dass insb bei schwerwiegenden Eingriffen der Eingriff durch ein Gesetz im formellen Sinn gedeckt sein muss.<sup>210</sup>

In der Folge ist festzustellen, ob der Eingriff im öffentlichen Interesse liegt.<sup>211</sup> Der StGH hat bisher als konkreten Aspekt dieses öffentlichen Interesses den Schutz der Öffentlichkeit „vor Täuschung und Irreführung“ erwähnt<sup>212</sup>; jedoch ist wohl davon auszugehen, dass va eine Orientierung an der Rsp des schweizerischen Bundesgerichts zweckmäßig ist, da diese für die

---

<sup>206</sup> Vgl mit teils aA *Höfling*, Grundrechtsordnung, 116; *Beck/Kley* in *Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis, 142, Rz 23; während diese Autoren von lediglich drei Eingriffsarten sprechen, ist mE eher von vieren auszugehen, da die Beschlagnahme – als zumindest temporärer vollständiger Entzug der Schriften bzw der Briefe aus der Gewahrsame des Betroffenen und damit schwerer wiegender Eingriff im Gegensatz zur Durchsuchung, wo zumindest potenziell die Gewahrsame der betroffenen Sachen bestehen bleibt – als eigenständiger Eingriffsvorgang zu werten ist.

<sup>207</sup> Zustimmend sowohl Lehre als auch Rsp: Vgl *Beck/Kley* in *Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis, 141 f, Rz 23; *Höfling*, Grundrechtsordnung, 116; StGH 1998/47, Erw 2.2, LES 2001, 73 [77]; 1997/19, Erw 3.2, LES 1998, 274.

<sup>208</sup> Vgl StGH 1997/1, Erw 4., LES 1998, 201 [205]; *Beck/Kley* in *Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis, 142 f, Rz 23.

<sup>209</sup> Vgl *Beck/Kley* in *Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis, 143, Rz 23; s auch StGH 2006/44, Erw 3., LES 2008, 11 [16].

<sup>210</sup> Vgl StGH 2006/19, Erw 2.1, LES 2008, 1 [4]; StGH 1994/18, Erw 2.3, LES 1995, 122 [130]; *Beck/Kley* in *Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis, 143, Rz 23.

<sup>211</sup> Vgl StGH 2000/65, Erw 2.3, LES 2004, 103 [105].

<sup>212</sup> StGH 1998/47, Erw 2.4, LES 2001, 73 [78].